

25.8.1970

Archiv

I

Der Bebauungsplan Hummelsbüttel 17 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. April 1969 (Amtlicher Anzeiger Seite 493) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) kennzeichnet die Alte Landstraße für den Geltungsbereich des Plans als überörtliche Verkehrsverbindung. Die Flächen nördlich der Alten Landstraße sind als Wohnbaugebiet und die südlich angrenzenden Flurstücke als Grünflächen und Außengebiete ausgewiesen.

III

Die Alte Landstraße weist gegenwärtig eine zweispurige Fahrbahn mit beiderseitigen Gehwegen aus, die größtenteils unbefestigt sind. Die Bebauung an der Alten Landstraße besteht aus ein- und zweigeschossigen Wohngebäuden. Im westlichen Teil auf der Nordseite der Alten Landstraße an der Susebek befindet sich teilweise Weideland.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um Flächen für die notwendige Verbreiterung der Alten Landstraße zu sichern. Eine verkehrsgerechte Neuplanung dieser überörtlichen Verkehrsverbindung wird notwendig, weil die Alte Landstraße auf die Dauer weder in der Linienführung noch in der Querschnittsgestaltung den Erfordernissen als Ausfallstraße nach Norden und den Bedürfnissen des örtlichen Nahverkehrs entspricht. Der Straßenzug soll auf 24,0 m verbreitert werden. Es sind vier Fahrspuren vorgesehen;

außerdem sind Schutzstreifen, Rad- und Gehwege sowie einseitige Standspuren anzulegen. Der erhaltenswerte Baumbestand entlang der Alten Landstraße wird durch die Planung so weit wie möglich berücksichtigt. Im Abschnitt zwischen Gnadenbergweg und der Straße Am Karpfenteich erhält die Alte Landstraße eine neue verkehrsgerechte Führung; die alte Trasse wird als einspurige Anliegerfahrbahn mit Parkspuren beibehalten. In Höhe der Straße Distelkoppel sind Bushaltestellen vorgesehen. Die einmündenden Nebenstraßen sind in den bestehenden Breiten mit den notwendigen Eckabschrägungen ausgewiesen. Ein Teil des Plangebiets steht unter Landschaftsschutz. Hier gelten die Beschränkungen nach der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Hummelsbüttel vom 8. Juli 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 162).

IV

Als Straßenflächen sind etwa 23 000 qm (davon neu etwa 11 300 qm) ausgewiesen.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu ausgewiesenen Straßenflächen noch etwa zur Hälfte durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Zu beseitigen ist ein zweigeschossiges Wohnhaus mit zwei Wohnungen.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.